

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Sehnde

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.1.	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.1.2.	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.2.	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage je Seite	
1.2.1.	bis zu 10 Stück	1,50
1.2.2.	bis zu 50 Stück	3,00
1.2.3.	bis zu 100 Stück	4,50
1.2.4.	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene weitere 100 Stück	4,00
1.2.5.	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	3,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen	
2.11.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
2.11.1.1.	die die Stadtverwaltung selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
2.11.2.	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.2 .	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
2.1.3.	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.2.	Ausstellen von Ausweisen, Zeugnissen, Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach einer anderen Tarif-Nr. zu erheben sind).	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2.	Auskünfte	
	ohne besondere Ermittlungen	2,00
	mit besonderen Ermittlungen	4,00 bis 10,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) Abrechnung wie unter 1. jedoch mindestens	3,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 510,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 bis 26,00
8.	Bearbeitung von Schäden durch Dritte	21,00
9.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00
10.	Vermögensverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten.	
	- je angefangene 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts bis zu einem Betrag von 100.000,00 €	11,00
	- übersteigt das Grundpfandrecht den Betrag von 100.000,00 € ist für die ersten 100.000,00 € die vorgenannte Gebühr zu erheben und bis zu einem Nominalwert bis 250.000,00 € je 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts	6,00
	- übersteigt das Grundpfandrecht auch den Betrag von 250.000,00 € ist für die ersten 100.000,00 € bzw. 250.000,00 € die vorgenannte Gebühr zu erheben und bis zu einem Nominalwert von 500.000,00 € je angefangene 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts	3,00
	- der Betrag von 500.000,00 € Nominalwert des Grundpfandrechts ist zugleich der Höchstbetrag für die festzusetzende Verwaltungsgebühr	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
10.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	- je angefangene 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts bis zu einem Betrag von 100.000,00 €	11,00
	- übersteigt das Grundpfandrecht den Betrag von 100.000,00 € ist für die ersten 100.000,00 € die vorgenannte Gebühr zu erheben und bis zu einem Nominalwert bis 250.000,00 € je 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts	6,00
	- übersteigt das Grundpfandrecht auch den Betrag von 250.000,00 € ist für die ersten 100.000,00 € bzw. 250.000,00 € die vorgenannte Gebühr zu erheben und bis zu einem Nominalwert von 500.000,00 € je angefangene 5.100,00 € des Nominalwertes des Grundpfandrechts	3,00
	- der Betrag von 500.000,00 € Nominalwert des Grundpfandrechts ist zugleich der Höchstbetrag für die festzusetzende Verwaltungsgebühr	
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 10.1. und 10.2. fallen	11,00 bis 51,00
<u>Anmerkung zu 10.</u>		
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.		
11.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
12.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,00 bis 40,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1.	
16.	Erschließungs- und Vorkaufsrechts- bescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen	30,00
	für jede weitere Ausfertigung	6,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1.	0,2 qm	2,00
17.2.	0,5 qm	2,50
17.3.	1,0 qm	4,00
17.4.	über 1,0 qm	6,00
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen An- lagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt- weg von der Dienststelle oder von der vorher- gehenden Baustelle	12,00 bis 40,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter ent- fernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	12,00 bis 40,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
19.2.	Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend.	12,00 bis 40,00
20.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Sehnde einschließlich Abnahme Erforderliche Kamerabefahrungen werden gesondert nach Aufwand berechnet.	130,00
20.1.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	51,00 bis 155,00
20.2.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	51,00 bis 155,00
20.3.	Bescheide über die Kostenerstattung für die Kanalreinigung	26,00
21.	Genehmigungen von Sondernutzungen gem. § 18 Nieders. Straßengesetz	16,00 bis 155,00
22.	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	51,00
23.	Archiv	
23.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	12,00 bis 25,50
23.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 23.1. erhoben werden.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
23.3.	Benutzung des Archivs	
23.3.1.	für einen Tag	5,00
23.3.2.	für eine Woche	16,00
23.3.3.	für längere Zeit bis zu	52,00
<u>Anmerkung zu 23.1. bis 23.3.</u>		
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
24.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	26,00 bis 515,00*
25.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen je Grabstelle einheitlich	26,00

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.